

IV ZR 14/61

Verkündet am
7. Juni 1961

■■■■■, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Buchhalters Lewis G ■■■■■, ■■■■■ Street,
D■■■■, C■■■■, USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Max Ca■■■ in F■■■■ -

g e g e n

das Land H ■■■■■,

vertreten durch den H■■■■ Minister des Innern in W■■■■
■■■■, L■■■■straße ■■■,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche
Verhandlung am 31. Mai 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg,
Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main
vom 10. Mai 1960 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges
trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 25. August 1908 geborene jüdische Kläger hat sich nach dem Besuch der höheren Schule bis zur Obersekundareife als Angestellter kaufmännisch betätigt. Nachdem er im November/Dezember 1938 etwa einen Monat lang im Konzentrationslager Buchenwald inhaftiert gewesen war, wanderte er über England nach den USA aus. Dort fand er Mitte des Jahres 1940 eine Beschäftigung als Packer in einer Briefmarkengroßhandlung. Seit Mitte 1941 war er Fabrikarbeiter, bis er diese Stellung 1946 wegen eines schweren Augenleidens verlor. Seitdem ist er als Buchhalter tätig.

Der Kläger hat neben anderen Ansprüchen auch einen Entschädigungsanspruch wegen Gesundheitsschadens geltend gemacht und zur Begründung dieses Anspruchs vorgetragen, daß er durch die ungewohnte schwere körperliche Arbeit als Fabrikarbeiter im Jahre 1946 eine Netzhautablösung des rechten Auges erlitten habe, die zum Verlust des Auges geführt habe. Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch abgelehnt. Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt, ihm eine Kapitalentschädigung und eine Rente wegen Gesundheitsschadens zuzubilligen. Zur Begründung des Anspruchs hat er vorgetragen, daß die Gefahr der Netzhautablösung nie entstanden wäre, wenn er seinen früheren kaufmännischen Beruf hätte weiter betreiben können. Erst die ungewohnte körperliche Schwerarbeit habe das Leiden verursacht.

Das Landgericht hat nach Einholung eines Aktengutachtens der Universitäts-Augenklinik in Mainz die Klage durch das Urteil vom 27. Januar 1959 abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klaganspruch weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht sieht als erwiesen an, daß der Kläger im Jahre 1946 eine Netzhautablösung erlitten und hierdurch sein rechtes Auge eingebüßt habe. Ebenso kann nach der Auffassung des Berufungsgerichts als erwiesen angesehen werden, daß der Kläger unmittelbar vor der Erkrankung sehr schwere körperliche Arbeit leisten mußte. Gleichwohl kommt das Berufungsgericht zur Verneinung des geltend gemachten Anspruchs, weil der Schaden, den der Kläger durch die zum Verlust des Auges führende Erkrankung erlitten habe, der Verfolgung nicht eigentümlich sei. Denn, so führt das Berufungsgericht zur Begründung seiner Auffassung aus, in den höchstens 25 % der Fälle, in denen die Netzhautablösung nicht ohne erkennbaren äußeren Anlaß auftrete, in denen sie also einen Arbeitsunfall darstellen könne, werde sie durch eine außerordentliche das gewöhnliche Maß übersteigende Körperbelastung verursacht. Sie könne sich also bei jedem Arbeiter ereignen, der eine solche besonders schwere Arbeit leiste, insbesondere auch bei demjenigen, der von jeher körperlich gearbeitet habe. Das Risiko, einen solchen Unfall zu erleiden, sei somit bei dem Kläger nicht dadurch erhöht worden, daß er vor der Verfolgung körperliche Schwerarbeit nicht gewohnt gewesen sei. Hinzu komme noch, daß er im Zeitpunkt des Unfalls schon 5 Jahre lang Fabrikarbeiter gewesen sei, er körperlichen Arbeiten also keinesfalls völlig ungewohnt gegenübergestanden habe. Daß er erst kurze Zeit vor dem Unfall mit der besonders schweren Arbeit betraut worden sei, spiele keine entscheidende Rolle, denn jedem anderen Arbeiter an seiner Stelle hätte der Unfall ebenso geschehen können. Der Unfall sei also nicht Ausfluß eines



besonderen Risikos, das gerade den Kläger als Verfolgten betroffen habe. Aus diesem Grunde könne dem Kläger für den geltend gemachten Schaden eine Entschädigung nicht gewährt werden, selbst wenn man unterstelle, daß die körperliche Belastung des Klägers eine derartige gewesen sei, daß der Zusammenhang zwischen ihr und der Netzhautablösung nach dem Sachverständigengutachten wahrscheinlich sei.

2. Im Ergebnis hat das Berufungsgericht mit Recht den Klagsanspruch als unbegründet angesehen. Das folgt allerdings nicht daraus, daß der Körperschaden des Klägers der Verfolgung nicht eigentümlich ist, sondern daraus, daß zwischen den gegen den Kläger gerichteten Verfolgungsmaßnahmen und der Netzhautablösung kein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Wie der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung annimmt, besteht ein Anspruch auf Entschädigung nicht schon dann, wenn zwischen dem schadenstiftenden Ereignis und dem Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Ein Entschädigungsanspruch ist nur dann gegeben, wenn die allgemeine Gefahrenlage, aus der heraus es zu ^{dem} Schaden gekommen ist, gerade durch die Verfolgung bei dem Verfolgten im Vergleich zu nichtverfolgten Personen erhöht worden ist. Der Schaden muß also, um einen Entschädigungsanspruch zu rechtfertigen, der Verfolgung eigentümlich sein (vgl. BGH vom 6. Dezember 1957 - IV ZR 191/57 -, RzW 1958, 138 mit weiteren Nachweisungen; ebenso auch BGH vom 14. Januar 1959 - IV ZR 226/58 -, RzW 1959, 216). Das Erfordernis der Eigentümlichkeit des Schadens bedeutet demgemäß für den Bereich des Entschädigungsrechts eine Einschränkung des Grundsatzes, daß zur Anspruchsbegründung der adäquate Kausalzusammenhang zwischen der zum Schaden führenden Verfolgungsmaßnahme und dem Schaden, für den Entschädigung verlangt wird, ausreicht. Einer rechtlichen Prüfung, ob der Schaden der Verfolgung eigentümlich ist, bedarf es daher in den Fällen nicht, in denen es bereits an der Adäquanz

des Kausalzusammenhanges zwischen Verfolgung und Schaden fehlt. Das ist, wie der erkennende Senat auf Grund der Feststellungen des Berufungsgerichts selbst entscheiden kann, hier der Fall. Ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Verfolgung des Klägers und der Netzhautablösung, die später zum Verlust des erkrankten Auges führte, kann nur angenommen werden, wenn einem optimalen Beobachter oder dem Setzer der Bedingung zur Zeit der gegen den Kläger gerichteten Verfolgung erkennbar war, daß die Verfolgung zu dem später eingetretenen Schaden führen würde. Hiervon kann jedoch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, das sich hierbei auf das Gutachten des medizinischen Sachverständigen stützt, nicht die Rede sein. Auch wenn man als erwiesen ansieht, daß der Kläger unmittelbar vor der Augenerkrankung besonders schwere körperliche Arbeit leisten mußte, und wenn man unterstellt, daß hierin die von der Universitäts-Klinik in Heidelberg in ihrem Gutachten vom 2. Juli 1958 geforderten Voraussetzungen dafür vorliegen, daß der Kläger zu den höchstens 25 % der Patienten gehört, bei denen die Netzhautablösung durch außerordentlich harte Körperarbeit hervorgerufen wird, konnte auch ein optimaler Beobachter im Zeitpunkt der Verfolgung nicht voraussehen, daß der Kläger 5 Jahre nach dem Beginn seiner Berufsausübung als Fabrikarbeiter an einer Netzhautablösung erkranken würde. Diese Art der Erkrankung beruht nicht auf der Natur des Berufs, an den sich der Kläger im Laufe seiner Berufsausübung gewöhnt hatte und in dem er nicht mehr besonders hilflos und ungeschickt war. Zu dem gleichen Ergebnis führt die Zugrundelegung der Begriffsbestimmung des adäquaten Kausalzusammenhanges in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Denn die Möglichkeit des Eintritts des Schadens infolge der Verfolgung war eine so entfernte, daß sie nach der Auffassung des Lebens vernünftigerweise nicht mehr in Betracht gezogen werden konnte. Auch wenn man hierbei im Auge behält, daß es sich bei dem Problem der adäquaten Verursachung nicht eigentlich um eine Frage der Kausalität handelt, sondern um die Bestimmung der Grenze, bis zu der dem Urheber

einer Bedingung eine Haftung für ihre Folgen billigerweise zuzumuten ist, entspricht es der Billigkeit, im vorliegenden Fall die Berechtigung des geltend gemachten Entschädigungsanspruchs zu verneinen. Es mag sein, wie die Revision meint, daß der Kläger bei seiner beruflichen Ausbildung in seiner beruflichen Laufbahn ohne Verfolgung niemals einem Erwerb durch körperliche Arbeit nachgegangen wäre. Allein hierauf kommt es nicht an. Entscheidend für die Verneinung des adäquaten Kausalzusammenhanges ist, daß die Art der Erkrankung des Klägers nicht auf der besonderen Berufsausübung beruht, sondern auf Umstände zurückzuführen ist, die bei einer Berufstätigkeit, wie sie der Kläger ausgeübt hat, nur ausnahmsweise eintreten.

Nach alledem ist die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden Dr. Graf